

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)
über die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen



Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.12.2023 folgender Anhang 1 für die Gemeinden Janneby, Holt, Süderhackstedt, Böxlund, Jardelund, Achtrup, Bramstedtlund, Ladelund, Sprakebüll und Tarp erlassen:

A. Beiträge

entfällt

B. Gebühren

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Entfällt

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagt.

b) Hauskläranlagen

aa) Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Die Gebühr für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

bis 6 m ³	217,13 €	bis 20 m ³	239,66 €
bis 12 m ³	237,52 €	über 20 m ³	296,63 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung veranlagt.

Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

bb) Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Die Gebühr für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage
(Meldefrist 90 Tage vor Entleerung) 252,70 €

Entsorgung Fäkalschlamm 12,36 €/m³

cc) Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

dd) Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach Aufwand berechnet.

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)
über die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen



C. Inkrafttreten

Dieser Anhang 1 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oeversee, 15.12.2023

WASSERVERBAND NORD

gez. Martin Ellermann

gez. Ernst Kern

.....
Martin Ellermann
Verbandsvorsteher

.....
Dipl.-Ing. Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer